

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des § 9 Abs. 3 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-4, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Europaschutzgebiete

Die Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält die Bezeichnung § 13.

2. §§ 6 bis 12 (neu) lauten:

„§ 6

Europaschutzgebiet

Vogelschutzgebiet Donau-Auen östlich von Wien

- (1) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Donau-Auen östlich von Wien, AT1204V00, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:
- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**: Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Uhu (*Bubo bubo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Neuntöter (*Lanius collurio*),
 - die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Durchzügler und Wintergäste**: Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Silberreiher (*Egretta alba*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Trauerseeeschwalbe (*Chlidonias niger*), Zwergscharbe (*Phalacrocorax pygmeus*),
 - die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.

- (2) Für das Vogelschutzgebiet Donau-Auen östlich von Wien werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 1 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- Flussabschnitten und Nebengewässern mit einer charakteristischen, großflächig wirksamen Überschwemmungsdynamik und der daraus resultierenden Habitatausstattung,
- freier Fließstrecke der Donau und dem Potenzial zur Entwicklung von Flussschotter-Lebensräumen,
- für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,
- Feuchtbiotopen mit Schilfbeständen,
- störungsfreien Fortpflanzungsgewässern bzw. Schilfbeständen,
- Waldbeständen der Weichen und der Harten Au mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung, Alters- und Zerfallsphasen und einem Totholzanteil,
- störungsfreien Altholzbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen,
- Eichen (v.a. Stieleiche) in den Auwäldern,
- ausgedehnten Überschwemmungsflächen, teilweise spät gemähten Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen (Feucht-)Grünlandflächen,
- mosaikartig verteilten Offenlandinseln im Auwaldgebiet, insbesondere an strukturreichen Heißländ-Komplexen mit einem Anteil an niedrigen Gehölzen (Dornsträuchern) und Halbtrockenrasen.

- (3) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 1 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

§ 7

Europaschutzgebiet

Vogelschutzgebiet Wachau - Jauerling

- (1) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Wachau - Jauerling, AT1205000, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:
- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**: Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Uhu (*Bubo bubo*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),

- der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführte **Durchzügler und Wintergast:**
Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.

(2) Für das Vogelschutzgebiet Wachau - Jauerling werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 1 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil, insbesondere an Eichen,
- naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang der Donau und der Nebengewässer,
- großflächigen, standortheimischen Waldbeständen mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem je nach Waldtyp charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil,
- möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte usw.,
- Offenland, also der offenen (d.h. nicht verbuschenden bzw. „verwaldenden“) und auch überwiegend von Weingärten dominierten Kulturlandschaft (v.a. entlang des Donautales – Wachau),
- strukturreichen, weitgehend extensiv und pestizidfrei bewirtschafteten (Hang-) Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten wie Trockenrasen, mageren Wiesen, Trockensteinmauern und zahlreichen Einzelbäumen, Rainen sowie kleinen Brachen,
- strukturreichen Feldlandschaften mit eingestreuten Sonderstandorten wie (Halb-) Trockenrasen, mageren Wiesen und zahlreichen Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Böschungen und Raine,
- Magerwiesen und (Halb-)Trockenrasen,
- unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten an der Donau und v.a. ihrer Nebengewässer samt ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik,
- zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen bzw. Felswänden.

(3) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 1 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

§ 8

Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Steinfeld

(1) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Steinfeld, AT1210000, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**: Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Triel (*Burhinus oedicephalus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Neuntöter (*Lanius collurio*),
- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Durchzügler und Wintergäste**: Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Silberreiher (*Egretta alba*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Moorente (*Aythya nyroca*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Kranich (*Grus grus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybridus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Adlerbussard (*Buteo rufinus*),
- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.

(2) Für das Vogelschutzgebiet Steinfeld werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 1 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- großen, weithin überblickbaren und zusammenhängenden Offenlandlebensräumen („Steppenlandschaft“) im Steinfeld,
- großflächigen, nährstoffarmen Trockenrasenkomplexen,
- (steinig-lückigen) Ackerbrachen und Grünland im Kulturland abseits der großen Trockenrasen,
- flächigen, nährstoffarmen und zusammenhängenden Feuchtwiesenkomplexen im Kulturland (v.a. nördlich der Piesting),
- störungsfreien Brutflächen des Triels (z.B. junge, offene und hinreichend große Sukzessionsstadien in abgebauten Schottergruben),
- lichten, durch Schlagflächen aufgelockerten Kiefernwäldern,
- Laubwäldern mit einem hohen Eichenanteil sowie einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung der Bestände,
- Brut-, Rast- und Nahrungsgebieten für Vogelarten im Bereich der Schönauer Teiche.

- (3) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 1 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

§ 9

Europaschutzgebiet

Vogelschutzgebiet Wienerwald - Thermenregion

- (1) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Wienerwald - Thermenregion, AT1211000, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**: Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Uhu (*Bubo bubo*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),
- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.

- (2) Für das Vogelschutzgebiet Wienerwald - Thermenregion werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 1 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- Großflächigen Waldbeständen mit teilweise geringem Erschließungs- und Störungsgrad,
- standortheimischen Laubwaldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum, in denen Altholzinseln zumindest in einem mosaikartig verteilten, flächendeckenden Netz vorhanden sind,
- möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte,
- Wiesen und Weiden in ihrer gesamten Standortvielfalt mit einem Anteil an spät gemähten Flächen,
- Magerwiesen und -weiden (Halb-Trockenrasen),

- strukturreichen, weitgehend extensiv und pestizidfrei bewirtschafteten Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten, Einzelbäumen und Solitärgehölzen, Rainen und kleinen Brachen,
 - weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik,
 - zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen.
- (3) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 1 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

§ 10

Europaschutzgebiet

Vogelschutzgebiet Nordöstliche Randalpen

- (1) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Nordöstliche Randalpen, AT1212000, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:
- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**: Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Uhu (*Bubo bubo*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),
 - die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.
- (2) Für das Vogelschutzgebiet Nordöstliche Randalpen werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:
- Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 1 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:
- offener Weingartenkulturlandschaft bzw. kleinstrukturierter Ackerbaulandschaft entlang der Thermenlinie,
 - strukturreichen, weitgehend extensiv und pestizidfrei bewirtschafteten Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten und einer ausreichenden Anzahl von Einzelbäumen und Solitärgehölzen, Rainen und kleinen Brachen,
 - strukturreichen Weidelandschaften mit verstreuten Einzelbäumen und Solitärgehölzen,
 - verschiedenen Waldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und mit einem charakteristischen Strukturreichtum und Totholzanteil,

- Primärstandorten des Waldtyps Mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern,
 - naturnahen Übergängen von Wald- zu Offenlandflächen entlang der Thermenlinie mit eingestreuten (Halb-)Trockenrasen,
 - Feucht- und Tal-Fettwiesen durch Beibehaltung der extensiven und typenbezogenen Nutzung,
 - Magerwiesen und -weiden (Halbtrockenrasen),
 - zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen (Hohe Wand, Fischauer Vorberge).
- (3) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 1 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

§ 11

Europaschutzgebiet

Vogelschutzgebiet Feuchte Ebene - Leithaauen

- (1) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Feuchte Ebene - Leithaauen, AT1220V00, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:
- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**:
Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Uhu (*Bubo bubo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),
 - die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Durchzügler und Wintergäste**:
Silberreiher (*Egretta alba*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Merlin (*Falco columbarius*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Kranich (*Grus grus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Doppelschnepfe (*Gallinago media*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Brachpieper (*Anthus campestris*),
 - die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.
- (2) Für das Vogelschutzgebiet Feuchte Ebene - Leithaauen werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 1 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- extensiv genutzten, vernetzten (Feucht- und Moor-)Wiesengebieten mit kleinstrukturiertem Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen (Niedermoore, Röhrichte, Solitärgehölze),
 - ausgedehntem und teilweise spät gemähtem Grünland in den feuchtegetönten Begleitlebensräumen entlang der Fließgewässer sowie kleinen Feuchtflecken, Hochstaudenfluren, bewachsenen Gräben, Buschgruppen,
 - möglichst langen Fließgewässerabschnitten mit ursprünglicher Gewässerdynamik sowie natürlichen/naturnahen Uferzonen, Anrissufer (Prallufer), Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen,
 - für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,
 - kleinflächigen Feuchtbiotopen mit Schilfbeständen,
 - Waldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fische und Leitha und einem gewissen Totholzanteil,
 - Wäldern mit hohem Laubholzanteil (hier besonders Eichen) in den Schlossparks und den Auwäldern.
- (3) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 1 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

§ 12

Europaschutzgebiet

Vogelschutzgebiet Truppenübungsplatz Allentsteig

- (1) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Truppenübungsplatz Allentsteig, AT1221V00, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:
- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**: Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Uhu (*Bubo bubo*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Rauhußkauz (*Aegolius funereus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix tetrix*),

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Durchzügler und Wintergäste**:
Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Merlin (*Falco columbarius*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Brachpieper (*Anthus campestris*),
- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.

(2) Für das Vogelschutzgebiet Truppenübungsplatz Allentsteig werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 1 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- bestehendem Offenland durch extensive Landbewirtschaftung bzw. Landschaftspflege,
- magerem, weithin offenem und niedrigwüchsigem Grünland (Wiesen, Weiden) verschiedenster Ausprägungen im großteils verbrachenden Offenland,
- an Brachflächen im Offenland des Truppenübungsplatzes,
- Strukturen in Form von Solitärgehölzen und eingestreuten Magerstandorten wie Trockenrasen, magere Wiesen, steinig-felsige Kuppen, Steinbrüche usw.,
- großflächigen und naturnahen Wäldern mit standortheimischen Baumarten und einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung sowie mit einem charakteristischen Strukturreichtum,
- Laubwald in den großflächigen Wirtschaftswäldern (z.B. Laubwaldinseln),
- Altholzinseln im Sinne eines flächendeckenden, mosaikartig verteilten Netzes,
- störungsfreien Sonderstrukturen wie Gewässerränder, Felsformationen, Grabeneinschnitte usw.,
- Feuchtbiotopen, Feuchtbrachen, Schilfröhrichten, Teichen und naturnahen Bachläufen.

(3) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 1 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.“

3. Nach der Anlage 2 zu § 5 werden folgende Anlagen angefügt: